

Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen

RRB vom 25. März 1977

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Kantonsschule vom 29. August 1909¹⁾ und § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971²⁾

beschliesst :

I. Allgemeines

§ 1. Grundsatz

¹⁾ Die Schulräume und Schulanlagen, die im Eigentum des Kantons stehen oder von ihm gemietet sind, dienen dem Schulbetrieb.

²⁾ Ihre Benützung kann, soweit es der Schulbetrieb zulässt, auf Gesuch hin Körperschaften und Organisationen nach Massgabe dieser Verordnung bewilligt werden.

§ 2. Bewilligungen

1. Arten von Veranstaltungen

Bewilligungen können erteilt werden:

- a) zur Benützung von Schulräumen: für die Durchführung von wissenschaftlichen, künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen;
- b) zur Benützung der Turnhallen, Sportplätze und Sportanlagen: für die Durchführung turnerischer, sportlicher und kultureller Veranstaltungen.

§ 3.³⁾ 2. Politische Veranstaltungen

Bewilligungen für die Durchführung einer politischen Veranstaltung können erteilt werden, wenn

- a) es sich nicht um einen parteipolitischen oder ähnlichen Anlass handelt,
- b) ein Interesse der Schule besteht oder
- c) sie von einem Gemeinwesen (Gemeinde, Kanton) organisiert ist.

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ Aufgehoben durch G über die Berufsbildung vom 1. Dezember 1985; GS 90, 284.

³⁾ § 3 Fassung vom 12. November 1985; GS 90, 169.

414.71

§ 4. *Einreichung der Gesuche*

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung zur Benützung von Schulräumen und Schulanlagen sind mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Sie sind zu richten:

- a) für Räume und Anlagen der Kantonsschulen: an den zuständigen Verwalter.
- b) für Räume und Anlagen der Berufsschulen: an den zuständigen Rektor.

² Die Gesuche haben nähere Angaben über die Veranstaltung und über die verantwortlichen Organisatoren zu enthalten.

§ 5. *Bewilligungsinstanzen; Art der Bewilligungen*

¹ Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen sind:

- a) das Departement für Bildung und Kultur im Falle von § 3;¹⁾
- b) die Schulleitung der Kantonsschule beziehungsweise der Rektor der Berufsschule in den übrigen Fällen; die Schulleitung der Kantonsschule kann die Kompetenz an den Verwalter delegieren²⁾

² Ist das Departement für Bildung und Kultur³⁾ für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet der Verwalter beziehungsweise der Rektor das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die Bewilligungsinstanz weiter.

³ Die Bewilligungen können entweder für einmalige oder für wiederholte Benützung erteilt werden.

§ 6. *Insbesondere Bewilligungen für wiederholte Benützung*

1. Höchstdauer; Erneuerung

¹ Die Bewilligungen für wiederholte Benützung werden höchstens für die Dauer eines Schuljahres erteilt.

² Gesuche um Erneuerung solcher Bewilligungen sind jeweils spätestens 4 Wochen vor deren Ablauf einzureichen.

§ 7. 2. Sistierung

Falls die Schule die zur Verfügung gestellten Schulräume oder Schulanlagen vorübergehend für besondere Schulveranstaltungen benötigt, kann die Bewilligung für einzelne Veranstaltungen ohne Entschädigung sistiert werden.

§ 8. *Benützung der Hallenbäder*

Die Benützung der Hallenbäder der Kantonsschulen durch die Öffentlichkeit richtet sich nach den mit den Einwohnergemeinden Olten und Solothurn abgeschlossenen Verträgen.

¹⁾ § 5 Absatz 1 litera a) Fassung vom 10. Dezember 2001.

²⁾ § 5 Absatz 1 litera b) Fassung vom 10. Dezember 2001.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

II. Benützungsvorschriften

§ 9. *Pflichten der Benützer; Haftung*

¹ Die Benützer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Instrumente und Apparate, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

² Veränderungen an den Räumen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewilligungsinstanz erfolgen.

³ Die Benützer haften für die Kosten der Instandstellung und für alle von ihnen verursachten Schäden.

§ 10. *Benützungsdauer*

¹ Die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen ist nur bis 22 Uhr gestattet. Ausnahmen werden nur in zwingenden Fällen bewilligt.

² Die Gebäude sind um 22.15 Uhr zu schliessen.

³ Während der Schulferien und an Wochenenden kann die Bewilligungsinstanz die Benützung einschränken oder ganz ausschliessen.

§ 11. *Auflagen*

¹ Die Bewilligungsinstanz kann den Benützern besondere Auflagen überbinden.

² Mit der Bewilligung können insbesondere auch Auflagen hinsichtlich der Überwachung durch Polizei, Securitas oder Feuerwehripikett verbunden werden. Die Kosten gehen zulasten der Benützer.

§ 12. *Rauchen*

Rauchen in Schulräumen und auf Schulanlagen ist nur nach Massgabe der Bestimmungen der Hausordnung gestattet.

§ 13. *Aufsicht*

¹ Die Bewilligungsinstanz sorgt durch geeignete Massnahmen für die Aufsicht und die Einhaltung der Benützungsvorschriften.

² Sie kann Körperschaften und Organisationen, die Vorschriften oder Weisungen nicht beachten, die Bewilligung sofort entziehen oder für künftige Veranstaltungen verweigern.

III. Gebühren und besondere Entschädigungen

§ 14. *Ort der Regelung*

Die für die Miete von Schulräumen und Schulanlagen zu entrichtenden Gebühren und besonderen Entschädigungen sind in einem Anhang¹⁾ zu dieser Verordnung festgesetzt.

¹⁾ BGS 615.154.3.

414.71

§ 15. *Nebenkosten*

¹ In den Gebühren sind die Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Wasser inbegriffen.

² Die Benützung von Einrichtungen ist besonders zu berechnen, ebenso das Stimmen von Musikinstrumenten.

§ 16. ¹) *Zusätzliche Entschädigungen*

Die besonderen Arbeitsleistungen der Abwarte ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und deren Präsenzzeiten sowie die Arbeitsleistungen von Hilfspersonal sind zusätzlich nach separater Verordnung des Regierungsrates zu entschädigen²).

§ 17. *Rechnungstellung*

Die Bewilligungsinstanz, im Falle von § 3 die Schule, in deren Räumen oder auf deren Anlagen die Veranstaltung stattfindet, stellt den Benützern für die Gebühren und die besonderen Entschädigungen Rechnung.

§ 18. *Zeitpunkt der Rechnungstellung; Zahlungsfrist*

¹ Die Rechnungstellung erfolgt bei Bewilligungen für ein- oder mehrmalige Benützung nach Durchführung der Veranstaltungen.

² Bei Bewilligungen für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres ist für die Gebühren mit der Erteilung der Bewilligung, für besondere Entschädigungen am Schluss der Bewilligungsdauer Rechnung zu stellen.

³ Die Gebühren und besonderen Entschädigungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen. Wird im Falle von Absatz 2 die Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, kann die Bewilligung zurückgezogen werden.

§ 19. *Befreiung; Erlass*

¹ Schülervereine und Schülerorganisationen, die von der Schulleitung anerkannt sind, sind für interne Veranstaltungen von der Entrichtung der Gebühren und besonderen Entschädigungen befreit.

² Für Veranstaltungen, die öffentlichen Interessen oder gemeinnützigen oder ideellen Zwecken dienen, kann die Bewilligungsinstanz die Gebühren und besonderen Entschädigungen auf Gesuch hin vollständig oder teilweise erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass ist auch für kulturelle Veranstaltungen, die nicht kostendeckend sind, sowie für Ausbildungskurse eidgenössischer, kantonaler und regionaler Sportverbände möglich.³)

¹) § 16 Fassung vom 12. November 1985; GS 90, 169.

²) BGS 126.511.345.1/2.

³) § 19 Absatz 2 Fassung vom 12. November 1985; GS 90, 169.

IV. Rechtsmittel

§ 20.¹⁾ Beschwerde

Gegen Verfügungen der Schulleitung, des Verwalters beziehungsweise des Rektors kann innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur, gegen dessen Verfügungen innert der gleichen Frist beim Regierungsrat schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 21. Ergänzendes Recht

Die Hausordnungen der Kantons- beziehungsweise der Berufsschulen gelten als ergänzendes Recht.

§ 22. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Benützung der Turnhallen, Sportplätze und Anlagen der Kantonsschule Solothurn (Turnhallen-Reglement) vom 9. Juni 1964²⁾ wird aufgehoben.

§ 23. Genehmigungsvorbehalt

Die Kompetenzdelegation an das Departement für Bildung und Kultur³⁾ in § 5 Absatz 1 litera a bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 24. Inkrafttreten

Die Verordnung und der Anhang zur Verordnung (Gebühren und besondere Entschädigungen⁴⁾) treten unter Vorbehalt der Genehmigung der Kompetenzdelegation durch den Kantonsrat am 16. April 1977 in Kraft.⁵⁾

Kompetenzdelegation vom Kantonsrat am 26. April 1977 genehmigt Inkrafttreten am 16. April 1977

¹⁾ § 20 Fassung vom 10. Dezember 2001.

²⁾ GS 83,69.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ BGS 615.154.3.

⁵⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 12. November 1985 am 1. Januar 1986;
- 25. Oktober 1993 am 1. Januar 1994;
- 12. November 1996 am 1. Februar 1997;
- 12. Juni 2001 am 1. August 2001;
- 10. Dezember 2001 am 1. August 2002.

Anhang¹⁾ zur Verordnung über die Benützung von Schulräumen und Schulanlagen der Kantons- und Berufsschulen

1. Gebühren für regelmässige Benützung

	Franken
1.1 Turnhalle inkl. Garderobe, Duschen, Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahrestunde ²⁾	450
1.2 Hallenbad pro Jahrestunde	900
1.3 Sporträume (Kraftraum, Rhythmikraum usw.) pro Jahrestunde	300
1.4 Schulzimmer pro Jahrestunde	360
1.5 Computerraum pro Jahrestunde	1200

2. Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen, Konferenzen

2.1 Turnhalle inkl. Garderobe, Duschen, Heizung, Beleuchtung	
für die ersten 2 Stunden	70
für jede weitere Stunde	35
2.2 Turnanlagen inkl. Garderobe und Duschen	
für die ersten 2 Stunden	50
für jede weitere Stunde	25
2.3 Aula, Vortragssaal, Mensa, Mehrzweckraum, Foyer	
für die ersten 2 Stunden	120
für jede weitere Stunde	60
2.4 Schulzimmer	
für die ersten 2 Stunden	40
für jede weitere Stunde	20

3. Ausstellungen

3.1 Ausstellungslokale, Foyers, Vorräume je nach Grösse der Ausstellungsfläche pro Tag	120-160
3.2 Ausstellungen mit Verkauf des Ausstellungsgutes Minimalgebühr gemäss Ziffer 3.1, dazu eine Gebühr von	80

¹⁾ Fassung vom 12. November 1996.

²⁾ Ziffer 1.1. Fassung vom 12. Juni 2001.

4. Miete von Instrumenten und Apparaten vor Ort

pro Anlass oder Tag:

Orgel	80
Flügel	80
Klavier, Cembalo	50
Elektronische Geräte	
– Lautsprecheranlage, Stereoanlage	30
– Filmprojektoren	30
– Diaprojektoren, Hellraumprojektoren	30
– Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Spieler	30
– Video-Anlage mit Fernsehmonitor	30
– Video-Anlage mit Video-Beamer	
für die ersten 2 Stunden	50
für jede weitere Stunde	25

5. Besondere Bestimmungen

- 5.1 Instrumente und Apparate werden nur zur Verfügung gestellt, wenn Gewähr für eine sachgemässe Bedienung geboten wird.
- 5.2 Besonders und nach Aufwand verrechnet werden:
 - zusätzliche Leistungen des Hauswartes (z. B. zur Bedienung von Geräten).
 - die Stimmung von Musikinstrumenten, sofern dies vom Benutzer verlangt wird.
- 5.3 Für die Miete von anderen, in den Ziffern 1-4 nicht erwähnten Lokalitäten, Anlagen oder Apparaten setzt die Bewilligungsinstanz, im Falle von § 3 der Verordnung der Verwalter bzw. der Rektor, die Gebühren fest.
- 5.4 Mit den Volkshochschulen und weiteren vom Kanton unterstützten Institutionen können spezielle Pauschalen vereinbart werden.
- 5.5 Bei Benützung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur durch ausserkantonale oder gewinnorientierte Institutionen werden die Gebühren einzeln festgelegt.
- 5.6 Für die Benützung von Räumen und Anlagen zwischen Samstag, 12 Uhr, und Sonntag, 22 Uhr, sowie an allgemeinen Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um 50%.
- 5.7 Für die vor Inkrafttreten dieser Ordnungsveränderung bereits erteilten Bewilligungen gelten bis längstens zum Ablauf der Bewilligung die bisherigen Gebühren.